



Energieverordnung der Gemeinde Ilanz/Glion (Energieverordnung; EnerV)

Vom 29. Oktober 2024 (Stand x. Monat 2025)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 6 des Energiegesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion (EnerG; RIG 75.2),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt insbesondere die Bedingungen zur Verwendung der Mittel zur Förderung einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung.

II. Organisation

Art. 2 Gemeindevorstand

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des von der Energiekommission eingereichten Massnahmenkatalogs Energiestadt;
- b. Genehmigung des von der Energiekommission eingereichten Budgets zuhanden des Gemeindeparlaments.

Art. 3 Energiekommission

¹ Die Energiekommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs Energiestadt zuhanden des Gemeindevorstandes;
- b. Erstellung von Vorschlägen sowie eines Budgets zur Förderung einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung zuhanden des Gemeindevorstands gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 des Energiegesetzes¹⁾;

¹⁾ RIG 75.2

-
- c. Ausgabenkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets für die Aktivitäten der Energiekommission;
 - d. Aufgaben an Dritte im Rahmen des Budgets delegieren;
 - e. Beizug von kommunalen Schlüsselpersonen und externen Fachpersonen;
 - f. Einleitung und/oder Umsetzung der Massnahmen gemäss genehmigtem Budget;
 - g. Anweisung der Verantwortlichen in der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf nachhaltige Lösungen zu achten;
 - h. Vernetzung der Akteure in den verschiedenen Handlungsfelder.

² Die Energiekommission ist eine ständige Exekutivkommission nach Art. 10 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes¹⁾.

Art. 4 Abteilung Planung und Bau

¹ Die Abteilung Planung und Bau führt das Sekretariat der Energiekommission.

III. Finanzierung

Art. 5 Abgabe

¹ Die Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet von Ilanz/Glion beträgt 1 Rappen pro Kilowattstunde (kWh).

² Die Finanzierung von Projekten gemäss Art. 4 Abs. 2 des Energiegesetzes²⁾ ist entsprechend auszuweisen.

Art. 6 Energiefonds

¹ Der zweckgebundene Energiefonds gemäss Art. 4 Abs. 3 des Energiegesetzes³⁾ wird in der Jahresrechnung separat ausgewiesen. Die Gemeinde kann eine geeignete Sicherheit (zweckgebundenes Depositum) für die finanziellen Mittel einrichten.

¹⁾ RIG 14.1

²⁾ RIG 75.2

³⁾ RIG 75.2

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den x. Monat 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

zur Kenntnisnahme

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.10.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	-

Zur Kenntnisnahme

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.10.2024	01.01.2025	Erstfassung	-

zur Kenntnisnahme